

Ausgabe 3 - 2014

# GHPublic

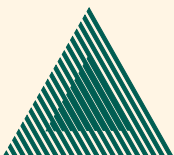
GEMEINSAM FÜR IHRE ZUKUNFT

## Inhalt

- Kristallkugel Big Data
- 1%-Methode oder Fahrtenbuch?
- GHPersönlich
- Erbschaftsteuergesetz liegt zur Prüfung beim Bundesverfassungsgericht
- Werbungskostenabzug für „umgekehrte Familienheimfahrten“ zulässig
- Der Mindestlohn in der Unternehmenspraxis
- Umkehr der Steuerschuldnerschaft
- Unternehmerische Prävention für die psychische Gesundheit der Mitarbeiter
- Direktversicherung und Pensionskasse als Altersvorsorgeinstrument
- Das richtige Zusammenspiel
- GHP = Offenheit, Ehrlichkeit und Verlässlichkeit
- GHP Kurios



Quelle: RainerSturm - pixelio.de



**GRÜTER · HAMICH & PARTNER<sup>®</sup>**  
Steuerberatungsgesellschaft

## KRISTALLKUGEL BIG DATA



Sascha Lobo / Quelle: Reto Klar

Big Data ist das neue Schlagwort der digitalen Zukunft. Positiv oder negativ? Dazu existieren die verschiedensten Ansichten. Es kursiert der Begriff „Erdöl der Zukunft“, denn Big Data zeigt die zunehmende Bedeutung von Daten als Faktor der Wertschöpfung an.

Für den bekannten Berliner Autor und Blogger Sascha Lobo steht vor allem die Frage nach den Auswirkungen des großen Datensammelns auf Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur im Vordergrund. Im Zusammenhang mit Big Data spricht Lobo vom Plattform-Kapitalismus und der Virtualisierung der Verantwortung.

Unsere Gesellschaft muss selber bestimmen, wie die Daten genutzt werden sollen, welche Absichten dahinter stecken und vor allem wer darüber entscheidet. Wir stehen am Anfang des digitalen Zeitalters und haben somit noch alle Verantwortung und alle Möglichkeiten, diesen Prozess mit zu gestalten. Hier sind wir bei Lobos Virtualisierung der Verantwortung. Auf dem DATEV Kongress in Nürnberg drückte sich Lobo ganz praktisch aus: Das Internet ist bekannt unter dem Schlagwort der „Weisheit der Vielen“. Die Vielen sind schon da, aber die Weisheit versteckt sich noch.

Laut Lobo ist das Internet nicht das ideale Medium der Demokratie, der Freiheit und Emanzipation – wie viele Internet-Aktivistinnen und auch Lobo bisher glaubten – sondern nach den Erkenntnissen zu Wirtschaftsspionage und dem Kontrollwahn großer Konzerne wird das Internet eher zum Medium der totalen Kontrolle und untergräbt die Grundlagen der freiheitlichen Demokratie.

Big Data – also die Analyse riesiger Datensätze – begann als Methode zur Reduktion von Unsicherheit. Mittels dieser riesigen Datenmengen wollte man die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Muster im menschlichen Verhalten und in Systemen untersuchen und vorhersagen. Aktuell liegt der Schwerpunkt in einem anderen Bereich: das Wissen über gegenwärtiges Verhalten wird kommerzialisiert und zukünftiges Verhalten wird beeinflusst und umgeformt. Immer mit dem Ziel, zukünftige Einnahmequellen zu erschließen. Dabei existieren viele Quellen, die unser alltägliches Verhalten beobachten und analysieren. Sensoren, Überwachungskameras, Telefone, Street View, Unternehmens- und Staatsdatenbanken.

Aber die bedeutendste Komponente sind die „Datenabgase“. Das sind nutzergenerierte Daten, die im flüchtigen Alltag abgeschöpft werden, wie zum Beispiel die kleinsten Details unserer Online-Aktivitäten. Alle unsere Online-Bewegungen werden abgefangen, in Daten umgewandelt, abstrahiert, analysiert und vor allem verkauft. Aktuell kann man davon ausgehen, dass ohne unser Einverständnis und ohne unsere Kenntnisse vieles an „Big Data“ aus unserem Leben abgeschöpft wird.

Lobo tritt aus diesem Grund in den „Kampf um das gute Ende der digitalen Vernetzung“: er kämpft gegen die Beschneidung der Freiheit und für eine freie und offene Gesellschaft. Ihm geht es nicht um die Ablehnung des Fortschritts, aber um die Bestimmung von dessen Richtung. Der Weg dorthin geschieht seiner Meinung nach dadurch, dass „die Erhebung, Zusammenführung und Auswertung von Daten nach präzisen Regeln geschieht, indem jeder Einsicht und Kontrolle über seine Profile als Recht zugesprochen bekommt.“

Mit diesem Exkurs in die digitale Zukunft entlassen wir Sie in unserer dritten Ausgabe der GHPublic in den steuerlichen Alltag: Schwerpunkte sind Urteile und Neuregelungen im Bereich Steuern, Ausblicke in das Thema der Altersvorsorge durch Direktversicherungen und Pensionskassen und Einblicke in die Pflichten von Unternehmen für die psychische Gesundheit ihrer Mitarbeiter. Interessante Menschen und deren Unternehmen, Denkweisen, Meinungen und Überzeugungen gehören wie immer auch zur GHPublic: Wir stellen Ihnen Frank Münschke von der Klartext Medienwerkstatt in Essen vor und geben einen kleinen Einblick in Stefan Dickmanns Arbeits- und Freizeitansichten.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein paar Minuten Zeit für die interessante Lektüre und einen goldenen Herbst

Ihr Marc Tübben & Bernd Nowack

## 1%-METHODE ODER FAHRTENBUCH?



### Frage: Kann ich bei der Besteuerung meines Dienstwagens während des Jahres von der 1%-Methode zur Fahrtenbuchmethode wechseln?

**Antwort:** Im März dieses Jahres hat der Bundesfinanzhof ganz aktuell entschieden, dass ein unterjähriger Wechsel von der 1%-Methode zur Fahrtenbuchmethode für ein und dasselbe Fahrzeug nicht zulässig ist.

Wird ein Firmenwagen auch privat genutzt, muss der daraus resultierende Vorteil besteuert werden. Nutzen Sie den Firmenwagen nur selten privat, kann es sich lohnen, den geldwerten Vorteil mit einem Fahrtenbuch zu ermitteln, statt mit der pauschalisierten 1%-Methode. Bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils eines Firmenwagens dürfen Angestellte nur dann während des Jahres zwischen 1%-Methode und Fahrtenbuch wechseln, wenn sie einen neuen Firmenwagen bekommen.

Im aktuellen BFH-Urteil führten die Richter dazu aus:

- Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch hat sicherzustellen, dass der Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamt-

fahrleistung eine hinreichende Gewähr für dessen Vollständigkeit und Richtigkeit bietet und mit vertretbarem Aufwand auf seine materielle Richtigkeit hin überprüfbar ist.

- Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um so nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Es muss Datum, Fahrtziele und grundsätzlich auch die jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner aufführen.
- § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG setzt weiter voraus, dass zum einen der Wert der Privatnutzung als Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt wird und zum anderen, dass die durch Belege nachzuweisenden Kosten die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen umfassen.
- Die Fahrtenbuchmethode gründet damit auf dem Zusammenspiel der Gesamtfahrleistung durch die im Fahrtenbuch selbst vollständig dokumentierten Strecken einerseits und einer vollständigen Bemessungsgrundlage dafür andererseits, nämlich

dem Ansatz der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen.

- Angesichts dieser tatbestandlich vorausgesetzten Berücksichtigung der gesamten Fahrzeugaufwendungen sowie der aus der Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs folgenden Berücksichtigung der Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs kann der Steuerpflichtige nur dann die Fahrtenbuchmethode wählen, wenn er das Fahrtenbuch mindestens für den gesamten Veranlagungszeitraum führt, in dem er das Fahrzeug nutzt.

### GHP-Tipp:

Mit dem aktuellen Urteil stärken die Richter des Bundesfinanzhofes die Vorgehensweise der Finanzverwaltung. Diese lehnt einen Wechsel der Methode bei gleichem Fahrzeug während eines Veranlagungszeitraums ab. Deshalb sollte vorab mit dem Steuerberater geklärt werden, welche Berechnungsmethode die günstigere ist. Ändern sich die Voraussetzungen im laufenden Jahr, muss mit dem Wechsel bis zum nächsten Jahr gewartet werden.

## STEUERBERATERIN URSULA OSTGATHE VERSTÄRKT DAS TEAM IN ESSEN



■ Ursula Ostgathe

Seit dem 1. September verstärkt Steuerberaterin Ursula Ostgathe unsere Kanzlei in Essen.

Nach Ihrer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Fachgehilfin in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen bildete sie sich kontinuierlich weiter: 1999 erfolgte der Abschluss zur Steuerfachwirtin und 2003 die Bestellung zur Steuerberaterin. Mit ihrem weitgreifenden Fachwissen und ihrem unternehmerischen Denken und Handeln leistet Ursula Ostgathe eine wichtige Unterstützung für die Essener Kanzlei und setzt bedeutende Akzente für den zukünftigen Erfolg.

Neben ihrem Beruf als Steuerberaterin engagiert sie sich bei Soroptimist International im Club Recklinghausen. Das ist eine Organisation für berufstätige Frauen, die Fragen der Zeit aufgreifen. Soroptimist International fühlt sich einer Welt

verpflichtet, in der Frauen und Mädchen gleichermaßen ihr individuelles Potential ausschöpfen, die von ihnen angestrebten Ziele verwirklichen können und eine gleichberechtigte Stimme bei den Bemühungen für eine gerechte Welt haben.

Und wenn dann noch Zeit für freie Stunden oder Minuten bleibt, fährt sie gerne Fahrrad, geht tanzen und liest sich durch diverse Romane, Krimis und Sachbücher.

Für die private Zukunft wünscht sie sich, wieder in die Welt des Reitens einsteigen zu können. Ihre Familie kommt aus der Landwirtschaft und sie ist mit Pferden groß geworden. Was dazu führte, dass Ursula Ostgathe eher auf dem Pferd saß, als das sie laufen konnte.

## ERFOLGREICHER AUSBILDUNGSABSCHLUSS IN MEIßEN



■ Luise Köhler, Andrea Wagner, Petra-Christin Schön (v.l.n.r.)

Ihre erfolgreich bestandene Ausbildung feierten unsere neuen Steuerfachangestellten Petra-Christin Schön und Luise Köhler gemeinsam mit ihrer Meißner Chefin Andrea Wagner bei einem unvergesslichen Abend auf der Absolventenfeier für Steuerfachwirte und Steuerfachangestellte am 6. September auf dem Flughafen Dresden.

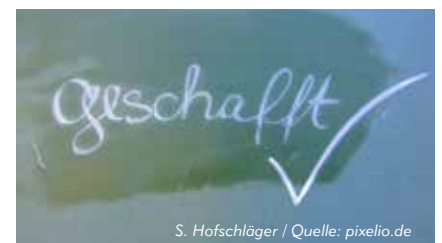
Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen überreichte die Abschlusszeugnisse an die neuen Steuerfachangestellten. Insgesamt 267 Absolventen in Sachsen schlossen ihre Ausbildung in diesem Jahr ab.

Vor rund 500 Gästen sagte Kammerpräsidentin Steffi Müller: „Auf die Absolventen wartet ein Beruf, der zukunftssicher und vielfältig ist. Sie können sich nach entsprechender Praxis beispielsweise zum Fachassistenten für Lohn und Gehalt fortbilden oder Steuerberater werden – mit eigener Kanzlei. Diese Perspektiven bietet kaum eine andere Branche“.

Keine Zukunftssorgen: Seit Jahren haben rund 90 Prozent aller Absolventen zum Zeitpunkt der

mündlichen Prüfung bereits einen Arbeitsvertrag unterschrieben, der Rest findet später eine Stelle oder entscheidet sich für ein Studium. „Deshalb kann man schon von Vollbeschäftigung in unserer Branche sprechen“, ergänzte Steffi Müller.

Die beiden ehemaligen Meißner Auszubildenden wurden von Grüter · Hamich & Partner in Meißen übernommen und wir wünschen ihnen Glück und Erfolg auf ihrem weiteren beruflichen als auch privaten Lebensweg.



## GHPICKNICK AUF DEM ENNI BALLONFESTIVAL IN MOERS

Der Blick zum Himmel gehört bei jedem Ballonfestival dazu. Wie bei allen Open Air Veranstaltungen gibt es eine große Unbekannte: das Wetter. Auch in diesem Jahr wurden unsere Gäste beim GHPicknick vom Regen verschont und sogar die Sonne zeigte sich hier und da stellenweise. Leider konnten die Ballons zum ENNI Ballonfestival Moers das ganze Wochenende nicht starten. Das Wetter war für Ballonfahrten nicht geeignet, der Wind stand ungünstig und war zudem unberechenbar.

Manche Besucher zeigten sich enttäuscht, aber die meisten trösteten sich mit den herrlich bunten, von

der Größe her schon imposanten Modellballonen, die man auf dem Festgelände bewundern konnte.

Bunt ging es den ganzen Sonntag auf unserem GHPicknick zu. Vor allem für die Kinder gab es viele Attraktionen und Mitmach-Aktionen. Es wurden kleine Ballons gestartet und die Styroporflieger sausten den Besuchern nur so um die Nasen.



## GHP DRESSURCUP 2014



■ Dominique Vité mit Franschoek vom RV Meißen mit Sponsorin Andrea Wagner von Grüter · Hamich und Partner und Richter Karl-Heinz Belke (v.l.n.r.)

„Die Sonne hatte das Turnier gemeldet - aber leider ist sie zu den Prüfungen nicht angetreten!“, so der Abschlusssatz zum Ende des gelungenen Turnieres des Verbandsvorsitzenden des Kreises Meißen Roland Trapp. Trotz der widrigen Wetterbedingungen fand das Finale des GHP Dressurcups Mitte September in Stauda bei Priestewitz auf der Reitanlage des Pferdezuchtbetriebes Vité statt.

Auch im siebten Jahr seines Bestehens wurde der Cup finanziell unterstützt und durchgeführt von der Steuerberatungsgesellschaft Grüter · Hamich & Partner aus Meißen. Er ist in Sachsen zu einer festen Institution für die Nachwuchsförderung geworden.

Spannend wurde es im Finale: Zehn Reiter-Pferd-Paare hatten sich für das Finale in den drei Qualifikati-

onprüfungen in Holschdubrau, Baschütz und Kemnitz qualifiziert. Leider konnten vier Reiter wegen Ausfall ihrer Pferde nicht an den Start gehen, so dass letztendlich sechs Paare die Finalprüfung ritten.

Philipp Stanslowski mit seinem Pferd Logenbruder lag nach den drei Qualifikationen auf Platz 1, dicht gefolgt von der Vorjahresscuppgewinnerin Franziska Vos mit Night Magic und Dominique Vité mit ihrem Pferd Franschoek zusammen auf Platz 2. Durch eine ausgezeichnete Runde im Finale konnte sich Dominique Vité vom gastgebenden Reitverein mit ihrem Pferd Franschoek den Sieg der Finalprüfung erkämpfen. Dies war zugleich ihr erster Sieg in der schweren Klasse. Mit diesem Ausgang errang sie auch in der Cup-Wertung den Gesamtsieg und verwies Franziska Vos in der Cup-Wertung auf Platz zwei. Philipp Stanslowski wurde Dritter.

## ERBSCHAFTSTEUERGESETZ LIEGT ZUR PRÜFUNG BEIM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT



Quelle: ncl / photocase.de

In einer aktuell anstehenden Entscheidung könnte das Bundesverfassungsgericht die gesamte Verschonungsregelung für Betriebsvermögen des Erbschaftsteuergesetzes platzen lassen.

**Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist die Verschonung von Betriebsvermögen verfassungswidrig.**

Folgender Sachverhalt aus 2012 lag der Vorlage zugrunde: Die Miterben eines im Wesentlichen aus Bankguthaben und einem Steuer-

erstattungsanspruch bestehenden Nachlasses wurden aufgrund von unterschiedlichen Verwandtschaftsverhältnissen mit unterschiedlichen Steuersätzen besteuert. Ein Miterbe machte eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geltend. Der BFH nutzte diesen Fall, um die gesamte Steuerverschonung für Betriebsvermögen verfassungsrechtlich prüfen zu lassen.

**Rechtfertigen Gemeinwohlgründe die Verschonung von Betriebsvermögen?**

Jetzt wird das Verschonungsinstrumentarium des ErbStG unter der Prämisse des Steuerrechts und des Gleichheitsgrundsatzes vom BVerfG überprüft. Demnach muss sich die Besteuerung an der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen orientieren und Verschonungselemente wie Steuerklassen, Nachlasskategorien

wie Betriebsvermögen oder Nicht-Betriebsvermögen müssen zielgerecht und normenklar ausgestaltet sein.

Das Gericht hinterfragt, ob die Verschonung von Betriebsvermögen durch Sach- und Gemeinwohlgründe gerechtfertigt ist. Anscheinend tendiert das BVerfG nun dahin, die gesamten Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen in Frage zu stellen und im Herbst durch ein entsprechendes Urteil zu sanktionieren.

### **GHP-Tipp:**

*Bisher aufgeschobene Übertragungen sollten jetzt vorgenommen werden, um die Vergünstigungen für Betriebsvermögen noch auszunutzen. Die derzeitigen Steuerbefreiungen werden keinesfalls erweitert werden.*

## WERBUNGSKOSTENABZUG FÜR „UMGEKEHRTE FAMILIENHEIMFAHRTEN“ ZULÄSSIG



Quelle: danrl3 - Fotolia.com

Besucht eine Frau ihren Ehemann an dessen Arbeitsort, weil dieser aus beruflichen Gründen keine Familienheimfahrten unternehmen kann, können die dafür anfallenden Kosten als Werbungskosten

abziehbar sein. Dies entschied das Finanzgericht Münster in einem aktuellen Fall.

Dieser Fall betraf einen Monteur, der auf wechselnden Baustellen arbeitete. Während eines Einsatzes in den Niederlanden besuchte ihn seine Ehefrau an insgesamt drei Wochenenden. Der Monteur machte in seiner Steuererklärung die Reisekosten seiner Ehefrau als Werbungskosten geltend. Zusätzlich legte er eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vor, in der dieser bestätigte, dass der Monteur an den Wochenenden auf der Baustelle anwesend sein musste.

Das Finanzamt war jedoch trotzdem der Meinung, dass es sich um

Kosten der privaten Lebensführung handelt.

**Besuchsfahrten vor allem beruflich veranlasst**

Die Richter in Münster erklärten, die Besuchsfahrten seien sowohl privat als auch beruflich veranlasst gewesen - allerdings überwiege die berufliche Veranlassung hier deutlich. Wäre der Monteur an den Wochenenden zum Familienwohnsitz gefahren, hätte er die hierdurch entstandenen Kosten als Werbungskosten abziehen können. Da solche Familienheimfahrten wegen dienstlicher Notwendigkeiten nicht möglich gewesen seien, müsse dasselbe für die Besuchsfahrten seiner Familie gelten.

## DER MINDESTLOHN IN DER UNTERNEHMENSPRAXIS



Quelle: JormaBork - pixelio.de

Mit Wirkung ab 01. Januar 2015 gilt das Mindestlohngesetz (MiLoG), wonach Arbeitnehmer „Anspruch auf Zahlung eines Entgelts mindestens in Höhe des Mindestlohnes durch den Arbeitgeber“ (§ 1 MiLoG) haben. Dieser Mindestlohn beträgt „ab dem 01.01.2015 brutto 8,50 EUR je Zeitstunde“. Bis längstens 31.12.2017 existieren Übergangsregelungen, wonach der Mindestlohn aufgrund von tarifvertraglichen Regelungen unterschritten werden kann.

Im Wesentlichen sind es vier Paragraphen, die die Neuerungen enthalten und Einiges in der Arbeitswelt neu aufstellen: Alle Vereinbarungen, die „den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind insoweit unwirksam“. Unwirksam heißt aber nicht etwa, dass der Arbeitnehmer in solch einem Fall nur Anspruch auf eine Erhöhung seines tatsächlichen

Entgelts auf den Mindestlohn hätte. Dann ist nämlich „die übliche Vergütung“ zu zahlen: Das kann durchaus mehr, auch wesentlich mehr als 8,50 EUR brutto pro Stunde sein! Arbeitgeber, die in Arbeitsverhältnissen zurzeit weniger als 8,50 EUR zahlen, sind gut beraten, den betroffenen Arbeitnehmern ab dem 01.01.2015 (mindestens) eine Anhebung auf den Mindestlohn anzubieten.

Das MiLoG gilt nur hilfsweise zu anderen Vorschriften über den Mindestlohn, beispielsweise nach dem Arbeitgeberentgeltgesetz.

Es gilt also mindestens das, was im MiLoG steht – andere Gesetze können höhere Standards im Arbeitsverhältnis festsetzen. Unter anderem kann der Mindestlohn immer noch sittenwidrig sein, wenn er weniger als 2/3 dessen beträgt, was in der bestimmten Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise als Tariflohn gezahlt wird.

Der Mindestlohn ist „je Zeitstunde“ zu zahlen: Entgegen dem Wortlaut ist damit ein variables Vergütungssystem nicht unbedingt ausgeschlossen. Wird zum Beispiel Akkord- oder Stücklohn gezahlt, so dürfte ausreichend sein, dass am Ende des Monats die bezahlte Bruttolohnsumme (mindestens) das Produkt aus tatsächlichen erbrachten Arbeitsstunden und Mindestlohn erreicht.

Der Mindestlohn ist – wenn nicht anders vereinbart – weiterhin nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte vom Arbeitgeber zu bezahlen. Damit dürfte feststehen, dass Einmalzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gratifikationen) nicht in den Mindestlohn fallen, soweit sie zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres gezahlt werden.

Arbeitnehmer können nicht auf den Anspruch des Mindestlohns verzichten – die einzige Ausnahme hiervon ist ein gerichtlicher, also in einem Prozess vereinbarter Vergleich.

Das MiLoG gilt nicht für Praktikanten, wenn das Praktikum als Schulpraktikum, als Ausbildungspraktikum (BBiG) oder als vorgeschriebener Teil eines Studiums absolviert wird. Dies gilt ebenso nicht für Auszubildende und ehrenamtlich Tätige, Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung sowie Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten und Zeitungszusteller.

Es steht zu befürchten, dass geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern der Mindestlohn nur dann gezahlt ist, wenn sie 8,50 EUR netto in der Stunde erhalten.

## UMKEHR DER STEUERSCHULDNERSCHAFT



Quelle: Digimax/pixelio.de

Der Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen entwickelt sich zum Dauerbrenner im Umsatzsteuerrecht.

Durch die kürzlich verkündete Änderung des Umsatzsteuergesetzes hebt der Gesetzgeber die Rechtsprechung des BFH aus 2013 wieder aus und stellt die alte Rechtslage weitgehend wieder her.

### Gesetzliche Neuregelung ab dem 1. Oktober 2014

Die Änderungen treten am 1. Oktober 2014 in Kraft und sind somit für Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungsleistungen anzuwenden, die nach dem 30. September 2014 ausgeführt werden.

Nach der Neuregelung ist der Leistungsempfänger immer dann Steuerschuldner, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen ausführt. Er muss nicht mehr nachweisen, dass

er die an ihn erbrachte Bauleistung tatsächlich für die Ausführung einer Bauleistung verwendet. Ein Unternehmer erbringt dann „nachhaltig“ Bauleistungen, wenn er mindestens 10% seines Weltumsatzes mit Bauleistungen erbringt.

Bauleistungen im nichtunternehmerischen Bereich (zum Beispiel für ein privates Einfamilienhaus) fallen mit der Neuregelung auch wieder in den Anwendungsbereich des § 13b UStG.

### Neue Bescheinigung als Nachweis

Als Nachweis für das Erbringen nachhaltiger Bauleistungen dient das neue Vordruckmuster USt ITG. Diese neue Bescheinigung wird Ihnen auf Antrag von Ihrem zuständigen Finanzamt ausgestellt und besitzt eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren.

Grundsätzlich ist auch nach neuer

Verwaltungsauffassung der Bauträger nicht als Bauunternehmer im Sinne des §13b UStG zu sehen. Ausnahme: Dem Bauträger wurde eine Bescheinigung nach § 13b UStG ausgestellt.

### GHP-Tipp:

Lassen Sie sich vor der Ausführung von Bauleistungen an unternehmerische Kunden zwingend die Bescheinigung USt 1 TG vorlegen, so dass ausreichende Rechtssicherheit bei der Anwendung des § 13b UStG besteht. Zur Dokumentation sollten Sie diese Bescheinigung auch in ihrer Buchhaltung ablegen. Damit auch Sie einen Nachweis über die Nachhaltigkeit Ihrer Bauleistungen erbringen können, händigt Ihnen ihr Finanzamt ebenfalls eine Bescheinigung für Ihr Unternehmen aus. Gerne beantragen wir diese für Sie.



## UNTERNEHMERISCHE PRÄVENTION FÜR DIE PSYCHISCHE GESUNDHEIT DER MITARBEITER



Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet seit Oktober 2013 zur fachmännischen Prävention gegen Stress und Burnout. Arbeitgeber sind verunsichert und fragen sich: Werden wir wegen psychischer Fehlbelastungen unserer Mitarbeiter jetzt stärker zur Kasse gebeten? Die wachsende psychische Überforderung von Menschen kostet Deutschland jährlich über 20 Milliarden Euro – Tendenz steigend (2010: 22 Mrd.). Neben dem leidvollen Schicksal der Betroffenen bewegt eine Frage immer stärker: Wer soll das auf Dauer bezahlen?

Tempo, Zeitdruck, Informationsüberflutung sowie Multitasking bestimmen heute unser Berufsleben. Laut Stressreport 2012 erlebten 43% der Befragten eine Zunahme von Stress und Arbeitsdruck in den letzten 2 Jahren. Dass sich diese Veränderungen über längere Zeit auch auf uns Menschen auswirken, belegen die zahlreichen Gesundheitsberichte der verschiedenen Krankenkassen.

### Psychische Gesundheitsprobleme im rasanten Vormarsch

- 2012 hatten psychische Erkrankungen an den Arbeitsunfähigkeitstagen einen Anteil von 13,7%.

- Seit 2004 sind die AU-Tage wegen Burnout um fast das 14-fache gestiegen: von 4,5 auf 63,2 Tage je 1.000 Versicherter bei der BKK.
- Im Gegensatz zu einem an Rückenschmerzen erkrankten Arbeitnehmer fällt ein Burnout-Betroffener doppelt so lang aus (im Schnitt 34,5 Tage) (Quelle: BKK Gesundheitsreport 2012). Das übersteigt mittlerweile die durchschnittlichen Ausfallzeiten bei Krebserkrankungen (Quelle: Gesundheitsreport Techniker Krankenkasse 2013).

### Welche Lösungsansätze gibt es im Lande?

Die Bundesregierung hat am 19.10.2013 mit einem ersten Schritt reagiert: Durch erweiterte Gesetzgebung fördert sie präventives Verhalten in den Betrieben und Organisationen. Explizit zum Schutze der psychischen Gesundheit in der Arbeit wurde die Gefährdungsbeurteilung für psychische Gesundheitsgefahren als Pflicht eingeführt.

Eine entsprechende Verordnung dazu, wie dieses Gesetz umgesetzt wird (Antistress-Verordnung), wurde vorgetragen. Aber es scheiterte an den unklaren Folgen für die finan-

zielle und strafrechtliche Verantwortung der Arbeitgeber.

### Worin liegen die Ursachen der schleppenden Umsetzung?

- Es mangelt an Erfahrung: Prävention im Betrieb war bislang immer technisch und medizinisch ausgerichtet.
- Es fällt schwer, den traditionellen Ansatz im Arbeitsschutz aufzugeben: Die Beurteilung psychischer Gefährdungen erfordert ein völlig anderes Prozedere als die klassische Gefährdungsbeurteilung.
- Es steht kaum psychologisch ausgebildetes Fachpersonal zur Verfügung – sowohl in den Betrieben als auch bei den Berufsgenossenschaften.
- Die Gefährdungsbeurteilung für psychische Belastungen ist viel teurer als die klassische und stößt bei Budgetverantwortlichen auf Ablehnung.
- Es fehlt die Sicherheit in Bezug auf geeignete Instrumente.
- Es fehlen internetbasierte Verfahren, die Wirksamkeitsmessungen ermöglichen.

Das neue Gesetz ist der Appell an die Verantwortung und Fürsorgepflicht der Arbeitgeber.

Wichtig ist andererseits zu verstehen, dass die Prävention psychischer Gesundheit nicht kostenfrei ist, im Vergleich zur Kostenexplosion im Schadensfall aber vernachlässigbar. Der Ersatz eines an Burnout erkrankten Kollegen kostet ca. soviel wie ein Jahresgehalt für diese Stelle.

Prävention zahlt sich aus: menschlich, unternehmensstrategisch und finanziell!

## DIREKTVERSICHERUNG UND PENSIONS-KASSE ALS ALTERSVORSORGEINSTRUMENT

In der letzten GHPublic eröffneten wir eine Serie zur betrieblichen Altersversorgung mit allen Durchführungswegen. Die heutige Ausgabe widmet sich den Instrumenten Direktversicherung und Pensionskasse, da beide lohnsteuer- und SV-rechtlich weitestgehend identisch behandelt werden.

Bei der Direktversicherung handelt es sich um eine Lebensversicherung, die der Arbeitgeber auf das Leben des Arbeitnehmers abschließt. Versicherungsnehmer und Beitragszahler ist der Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer ist die versicherte Person und auf die Leistungen bezugsberechtigt.

### Wer kann eine Direktversicherung abschließen?

Alle Arbeitnehmer, dazu zählen auch angestellte Familienangehörige, selbst wenn nur ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis existiert. Allerdings muss grundsätzlich

ein 1. Dienstverhältnis vorliegen.

### Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber

Die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber führt bei diesem zu Betriebsausgaben. Eine darüber hinaus gehende Bilanzberührung erfolgt nicht.

### Gibt es Höchstgrenzen?

Beiträge an eine Direktversicherung werden nicht in unbegrenzter Höhe steuerlich und SV-rechtlich gefördert. Der Gesetzgeber hat zwar den Spielraum erhöht, aber begrenzt. Steuer und SV-frei können Beiträge bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt werden (zur Zeit 238,00 EUR mtl.). Hinzu kommt ein steuerfrei verbleibender Betrag in Höhe von 1.800,00 EUR, der aber der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

### Versteuerung beim Arbeitnehmer

Erst wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig werden, erfolgt eine Versteuerung (gilt für Neuzusagen ab 2005). Rentenleistungen und Kapitalleistungen werden dann als sonstige Einkünfte mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

### Wie wirkt sich die Entgeltumwandlung auf das Nettogehalt aus?

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass Teile der Bezüge im Rahmen einer Entgeltumwandlungsvereinbarung für eine Direktversicherung aufgewendet werden, so reduziert sich das zu versteuernde Einkommen des Arbeitnehmers um diesen Betrag. Der Arbeitnehmer spart auf diese Weise zunächst Lohnsteuer und Sozialabgaben.

### Direktversicherung bei Minijobbern

In vielen Unternehmen arbeiten Familienangehörige und werden

### Vorteile Arbeitgeber

- ❖ keine Bilanzberührung [solange keine Unterdeckung oder Beleihung durch Arbeitgeber vorliegt]
- ❖ Auswahl aus einer Vielzahl von Versicherern und Tarifoptionen
- ❖ Versicherer- und Tarifvorgaben möglich [Haftungsrisiken beachten, z.B. Beraterhaftung]
- ❖ keine Nachschussverpflichtungen
- ❖ Ersparnis von Sozialabgaben, auch bei Entgeltumwandlung
- ❖ Versorgung mitarbeitender Ehegatten [Betriebsausgaben]
- ❖ keine Beiträge an den PSVaG
- ❖ einfaches Handling bei vorzeitigem Dienstaustritt

### Vorteile Arbeitnehmer

- ❖ individuelle Gestaltungsoptionen [Arbeitgeber kann aber Rahmenbedingungen vorgeben], abgekürzte Zahlungsdauer möglich
- ❖ einmalige Kapitalzahlung zum Pensionsalter möglich [steuerrechtliche Vorgaben beachten]
- ❖ unmittelbarer Zahlungsanspruch gegenüber Direktversicherung
- ❖ nach Dienstaustritt oder Arbeitsverhältnis ohne Entgelt, Weiterzahlung mit eigenen Beiträgen möglich [z.B. Elternzeit]
- ❖ Ersparnis von Sozialabgaben auf Beiträge bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze [BBG]
- ❖ Steuerersparnis bei bis zu 4% der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung bei Entgeltumwandlung
- ❖ Leistungsbezug ab Alter 62

### Ergebnis einer monatlichen Entgeltumwandlung bei einem SV-pflichtigen Arbeitnehmer mit Steuerklasse IV, 2 Kindern und 9% Kirchensteuer

|  | ohne<br>Direktversicherung | mit<br>Direktversicherung |
|--|----------------------------|---------------------------|
| Bruttogehalt mtl.                          | 4.000,00 EUR               | 4.000,00 EUR              |
| Beitrag Direktversicherung                 | 0,00 EUR                   | 238,00 EUR                |
| Steuern und SV-Beiträge                    | 1.635,52 EUR               | 1.505,24 EUR              |
| Nettogehalt                                | 2.364,48 EUR               | 2.256,76 EUR              |
| Nettoaufwand für die<br>Direktversicherung |                            | 107,72 EUR                |

### Leistungsvergleich Direktversicherung vor und nach KVdR

| Mögliche Gesamtleistung<br>aus der Direktversicherung | vor Steuern und<br>vor KVdR | vor Steuern und nach<br>KVdR |
|---|-----------------------------|------------------------------|
| nach 20 Jahren  | 89.591,00 EUR               | 73.868,00 EUR                |
| nach 30 Jahren  | 183.302,00 EUR              | 151.059,00 EUR               |

als Minijobber, begrenzt auf 450 Euro, abgerechnet. Mit einer Direktversicherung kann Abhilfe geschaffen werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren z.B. die Bezahlung von Überstunden. So kann ein Betrag von bis zu 238,00 EUR (in 2014) monatlich in eine Direktversicherung lohnsteuer- und SV – frei eingezahlt werden.

#### Krankenversicherungsbeitrag der Rentner (KVdR)

Leistungen aus einer Direktversicherung sind im Rahmen der Kranken- und Pflegeversicherung (KVdR) versicherungspflichtig. Die Beiträge werden ausschließlich durch den Arbeitnehmer selbst aufgebracht. Bei Pflichtversicherten erfolgt die Beitragszahlung durch die Zahlstelle (Versicherungsgesellschaft), bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten rechnen diese die Beiträge mit ihrer Kran-

kenkasse selbstständig ab. Neben den Rentenleistungen unterliegen auch einmalige Kapitalzahlungen der KVdR-Pflicht.

#### Besonderheit bei Pensionskassen

Das Thema Pensionskasse dürfte nach der neuesten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. Das BSG hat mit Urteil vom 23.07.2014 entschieden: Zahlt ein Arbeitnehmer nach einer Beendigung des Arbeitsvertrages aus bereits versteuertem Einkommen weiterhin Beiträge an die Pensionskasse, so unterliegen auch die auf diesen Beiträgen beruhenden Leistungen aus der Pensionskasse dem Krankenversicherungsbeitrag der Rentner.

Das ist eine echte Benachteiligung der Pensionskasse gegenüber den Direktversicherungen, aber wohl

verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Damit verliert die Pensionskasse gegenüber der Direktversicherung eindeutig an Attraktivität.

#### Fazit:

Das hohe Einsparpotenzial bei Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen in der Aktivphase des Beschäftigungsverhältnisses, führt dennoch zu erheblichen Vorteilen gegenüber einer privaten Anlage. Insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber seine eigenen eingesparten SV-Beiträge dem Arbeitnehmer zur Erhöhung seiner Versorgungsleistungen zur Verfügung stellt.

Beachten Sie dennoch: Durch eine Entgeltumwandlung entsteht eine Reduzierung der Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung! Es ist also dringend anzuraten, dass in jedem Einzelfall eine genaue Analyse der persönlichen Situation und eine umfassende Beratung unter Berücksichtigung der rechtlichen Aspekte erfolgt.

#### KONTAKT

Albert A. Gellrich  
Rentenberater betrAV  
gerichtlich zugelassen beim OLG  
Düsseldorf  
Telefon 02065-960740  
E-Mail albert.gellrich@  
rentenberater-bav.de

Ralf van gen Hassend  
Steuerberater & Partner  
Grüter Hamich & Partner Steuerberater  
Duisburg mbB  
Telefon 02065-90880  
E-Mail: ralf.vangenhassend@  
g-h-p.de

## DAS RICHTIGE ZUSAMMENSPIEL

Die Klartext Medienwerkstatt GmbH ist ein Druckvorstufen-Betrieb, der sich auf den wissenschaftlichen Buchsatz, aber auch auf Satz und Lithographie von hochqualitativen Katalogen und Zeitschriften spezialisiert hat. Entstanden ist die Klartext Medienwerkstatt 2004 aus dem Produktionsbereich des Klartext Verlages, der mit seinen inzwischen mehr als 2.500 Buch-Publikationen und den zahlreichen Zeitschriften, die unter seinem Dach erscheinen, seit vielen Jahren als »Der Verlag im Ruhrgebiet« gilt.

Darüber hinaus bietet die Medienwerkstatt das ganze Spektrum von Print-Erzeugnissen an und vermittelt, organisiert und kontrolliert den Druck und die Weiterverarbeitung der Kundenprojekte. In der heutigen Zeit des CrossOver in allen Bereichen der Informations- und Kommunikationswelt verbindet die Klartext Medienwerkstatt den Content ihrer Kunden auf Wunsch mit den Neuen Medien, bereitet deren Datenbanken gestalterisch auf oder entwickelt verschiedenste Projekte. Nicht zuletzt gehören neuere Entwicklungen wie eBooks und Apps ganz selbstverständlich in das Portfolio der Medienwerkstatt.

Als tägliche Motivation beschreibt Geschäftsführer Frank Münschke seine Liebe zum Beruf: „Unser Name ist auch unsere Geschichte und unsere Geschichte ist unser Programm: »Klartext« stand seit vielen Jahren als ein Begriff für eine Gegenöffentlichkeit im Ruhrgebiet und darüber hinaus. Diese Tradition wollen wir fortsetzen und die Möglichkeit geben, weiter Klartext zu reden und zu schreiben.“



Quelle: JULIA - Fotolia.com

**Sie Ihre Arbeit als eine handwerkliche Tätigkeit. Viele Mediendesigner sehen sich doch eher als Künstler?**

*Frank Münschke:* Wir verstehen uns als Dienstleister. Die Kunden, die zu uns kommen, wollen Informationen vermitteln – sei es mit einem Buch oder einem Flyer. Da kommt es darauf an, für diesen Kunden und für sein Ziel das richtige Drumherum, die richtige Gestaltung zu finden. Wir haben da Erfahrung, wir können da beraten – das Ziel ist für uns dabei aber nicht, dem Kunden unsere Gestaltung zu verkaufen, mit der wir uns verwirklichen möchten, sondern gemeinsam ein Produkt zu erzeugen, in dem der Kunde sich wiederfindet und die Inhalte optimal vermittelt werden.

Obwohl wir in unserem Beruf fast nur noch an Rechnern und Monitoren sitzen, bleibt unsere Arbeit eine handwerkliche, wenn auch kreative Arbeit, bei der der Kunde und sein Projekt im Mittelpunkt steht.

**GHPublic: Sie haben Ihre Liebe zur Gestaltung und zum „klaren Text“ zu Ihrem Beruf gemacht. Welche Vision stand am Anfang? Oder war es nur die Lust am Tun?**

*Frank Münschke:* In einer Zeit, in der gerade für die jungen Menschen, das tägliche Lesen einer Zeitung, das Lesen von Büchern nicht mehr zum normalen Tagesablauf gehört, lässt die Fähigkeit des Lesens nach. Bewegte bunte Bilder sind leichter zu konsumieren und umzingeln uns den ganzen Tag. So war es auf der einen Seite immer mein Anliegen, Informationen in die Gesellschaft zu transportieren. Auf der anderen

Seite habe ich immer versucht, Gestaltungen so anzulegen, dass es für den Lesenden „leicht“ und angenehm ist, sich mit der Anstrengung des Lesens „abzuquälen“. Dazu gehört die Auswahl einer Schrift ebenso, wie ein adäquates Format, ein richtiges Text-Bild-Verhältnis und nicht zuletzt, die Gesamtkomposition, die beim Leser das Gefühl erzeugen soll: „Das sieht interessant und freundlich aus, das ist gut strukturiert – also kann ich es ‚Happen für Happen‘ leicht lesen ...“

**GHPublic: In ihrem Namen taucht das Wort „Werkstatt“ auf und ihrem Selbstverständnis nach, verstehen**

**GHPublic: Der Mediengestalter ist ein sehr vielseitiger Beruf, weil er viele unterschiedliche Bereiche umfasst: Gestaltung, Datenhandling, Medientechnik, Medienintegration. Wie erreicht man dabei eine Spezialisierung?**

*Frank Münschke:* ... und damit haben Sie nur einen kleinen Teil unsere heutigen Berufsfeldes aufgezählt ... Spezialisierung - „Kernkompetenz“ heißt das wohl heute - ist schwierig, denn man muss heute eine gewisse Bandbreite von Leistungen und Fähigkeiten haben. Darum gilt es, ständig zu lernen, auszuprobieren, zu spielen und sich viel mit Kollegen auszutauschen. Darum sind wir seit vielen Jahren in verschiedenen Fach-Foren im Web als Fragende und auch als Helfende aktiv. Klar ist uns dabei allerdings: Weder mein Sohn, noch ich, noch unsere Mitarbeiter können das ganze Portfolio abdecken, das heutzutage angefragt wird. In bestimmten Sachen sind wir nicht einfach so gut, dass wir diese Dienstleistung anbieten können. Dazu haben wir uns aber Netzwerke geschaffen, um schnell die notwendigen Kompetenzen von Kollegen abrufen zu können. Das machen wir transparent, in dem wir den Kunden mit dem Kollegen, von dem wir wissen, dass er ähnlich „tickt“ wie wir, in Kontakt bringen. Weiterhin ist die intensive Zusammenarbeit mit Adobe - der Firma, die die von uns verwendete Software programmiert - wichtig. Seit Jahren sind wir dort in die Software-Entwicklung eingebunden. Wir schulen diese Softwares und kümmern uns gezielt um die User in unserer Rhein/Ruhr-Region. Das ist ein zusätzlicher Grund aber auch Anreiz und Möglichkeit „am Ball zu bleiben“.

**GHPublic: Für Sie steht das positive Zusammenspiel der Generationen gerade in Ihrer Branche fest. Was waren die gegenseitigen Erwartungen an die gemeinsame Zusammenarbeit der zwei Generationen in Ihrer Firma?**

*Frank Münschke:* Ich selbst mache seit nunmehr fast 45 Jahren „irgendwas mit Medien“. Immer wieder wurde das zwar unterbrochen durch andere Tätigkeiten; seit 27 Jahren arbeite ich aber ausschließlich in diesem Bereich. Über eine solche lange Zeit sammelt sich eine Menge an Wissen, Erfahrung und Können an, über diese lange Zeit hat sich in unserem Arbeitsumfeld so gut wie alles geändert. Wir waren immer die, die bei jeder technischen Neuerung als erste „Hier!“ gerufen habe. Diese Erfahrung wird bei uns gut durchgemischt mit meinem Kompagnon und Sohn, der aus einer anderen Zeit kommt, der andere Sachen mag. Da gibt es einfach unterschiedliche Zugänge zu den Themen. Das Schöne dabei ist, dass es funktioniert, dass wir uns ergänzen, dass wir uns respektieren. Für unsere Kunden gibt das eine größere Bandbreite an Möglichkeiten. Da meine Frau Elke auch seit vielen Jahren mit uns zusammenarbeitet, kommt auch noch ein weiblicher Aspekt hinzu, der uns – neben ihrer fachlichen Qualifikation als Lithografin – in vielen Fragen der Gestaltung und Farbigkeit eine große Unterstützung ist.

**GHPublic: Ein Tipp noch für alle, die auf der Suche nach einer passenden Kommunikationsagentur sind: Worauf kommt es bei der Auswahl des richtigen Dienstleisters an?**

*Frank Münschke:* Zunächst muss man natürlich gucken, was die Agentur anbietet, was sie schon gemacht hat; wenn es um Webseiten geht, wie diese funktionieren, wie gut diese zu handhaben sind. Aber dann: Man muss mit seinem Dienstleister sprechen – am besten persönlich -, um zu merken, ob er zuhören kann und ob er auch zuhören will. Beide Seiten sollten wissen, wie die andere Seite „tickt“. Ohne diese Grundvoraussetzung ist eine Zusammenarbeit für alle Beteiligten schwierig und das Ergebnis wird nicht optimal werden. Nicht immer ist die große Agentur, die schon seit Jahren im Geschäft ist und ein riesiges Portfolio hat, die richtige Wahl. Oft ist einfach die kleinere Variante die bessere Lösung, weil die Chemie stimmt, weil einem dort als Kunde aufmerksamer zugehört wird.



■ Frank Münschke

## KONTAKT

Klartext Medienwerkstatt GmbH  
Frank Münschke  
Katenerberger Straße 148  
45327 Essen

Telefon 0201 92 22 53-5  
E-Mail [dialog@k-mw.de](mailto:dialog@k-mw.de)  
Internet [www.k-mw.de](http://www.k-mw.de)

## GHP = OFFENHEIT, EHRlichkeit UND VERLÄSSlichkeit



■ Stefan Dickmann

### GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

*Stefan Dickmann:* Für mich eine schwierig zu beantwortende Frage, da ich in meiner noch kurzen Zeit bei GHP natürlich noch nicht alles kennenlernen konnte. Ich denke aber, dass GHP bestimmte Werte für sich beansprucht, die mir hier entgegengebracht wurden. Dies sind Offenheit, Ehrlichkeit und Verlässlichkeit, drei Werte die auch aus meiner Sicht für eine erfolgreiche Beratung unabdingbar sind.

### GHPublic: Was braucht man um bei GHP erfolgreich zu sein?

*Stefan Dickmann:* Ich glaube, da gibt es keine pauschale Antwort drauf. Jeder definiert Erfolg für sich persönlich anders und jeder hat seinen eigenen Weg an Dinge heranzugehen. Für mich gesprochen, kann ich aber sagen, dass Leidenschaft, Disziplin und auch mal fünfmal gerade sein zu lassen, die Schlüssel für meinen persönlichen Erfolg waren.

### GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

*Stefan Dickmann:* Ich bin Steuerberater und zukünftig Partner der Kanzlei in Krefeld. Meine Aufgaben sind vielfältig und reichen von der Mandantenberatung, über die Akquise neuer Mandate, das Anleiten der Mitarbeiter bis hin zu internen Verwaltungstätigkeiten sowie der Entwicklung der Kanzlei mit all ihren Facetten. Eine wie ich finde fordernde, unglaublich spannende und breite Aufgabe, der ich sehr gerne nachgehe.

### GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

*Stefan Dickmann:* Meine Freundin und ich haben einen fast zwei Jahre alten deutschen Boxer Rüden, der viel bewegt und beschäftigt werden will. Ich trainiere eigentlich täglich mit ihm, womit er fast meine gesamte Freizeit in Anspruch nimmt. Ansonsten ist es mir wichtig mich gesund zu ernähren und Sport zu treiben. Sie finden mich daher oft auf dem Tennisplatz oder sehen mich mit Helm auf meinem Mountainbike. Außerdem versuche ich, so oft wie möglich mit meiner Freundin zusammen zu kochen, um nicht auf Fast-Food ausweichen zu müssen.

### GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

*Stefan Dickmann:* Ganz klar mein Handy. Fluch und Segen zu gleich, aber ohne wäre ich aufgeschmissen. Außerdem wäre da noch Musik, weil viele Dinge mit Musik schlichtweg einfacher gehen. Zu guter Letzt, kann ich auf keinen Fall auf meine Mittagspause verzichten. Ich brauche zwischendrin einfach frische Luft und ein wenig Bewegung.

### GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

*Stefan Dickmann:* Ich habe vor kurzem an einer Altbier-Safari durch die Düsseldorfer Altstadt teilgenommen. Diese führt Sie durch die alten Brauhäuser der Stadt und gibt einem zudem viele tolle Informationen über das traditionelle Düsseldorfer Altbier. Im Anschluss daran kann man in einem der Brauhäuser einkehren und es sich bei einem „leckren Dröpfchen“ gut gehen lassen. Meine Empfehlung ist das Füschen Brauhaus auf der Ratinger Straße in Düsseldorf.

### GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

*Stefan Dickmann:* In fünf Jahren möchte ich das Beratungsgeschäft in Krefeld auf dem Gebiet der Unternehmensnachfolge aufgebaut und etabliert haben. Ich persönlich möchte meinen Fachberatertitel in Unternehmensnachfolge erlangt haben und zudem in meine Führungsrolle als Kanzleileitung in Krefeld und bei GHP hineingewachsen sein.



Quelle: KtD - Fotolia.com

## SCHWEIGEGELD IST KEINE AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG



Quelle: Bomix - Fotolia.com

„Erpressungsgelder“ können nicht als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich geltend gemacht werden. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz klar.

In ihrer Einkommensteuererklärung für 2011 machten die Kläger Aufwendungen für ein „Ermittlungsverfahren wegen Erpressung“ in Höhe von rund 14.500 Euro (inklusive Anwaltskosten) als außergewöhnliche Belastungen geltend. Zur Begründung führten sie an, sie hätten im April 2005 im Rahmen eines Auslandsurlaubs einen Teppich gekauft, der auch wenige Monate später geliefert worden sei. Sechs Jahre später habe die ausländische Lieferfirma bei ihnen angerufen und mitgeteilt, dass im Rahmen einer

Prüfung durch Zoll- und Finanzbehörde festgestellt worden sei, dass sie – die Kläger – bei der Ausreise seinerzeit keine Erklärung beim Zoll abgegeben hätten. Der Zoll werde – so die Auskunft der Lieferfirma – nun den Teppich konfiszieren und ein Strafgeld von 7.000 Euro kassieren, was die Kläger allerdings verhindern könnten, wenn sie das Geld über die „Western Union“ versenden würden.

Da man sie, so die Kläger, massiv unter Druck gesetzt habe, hätten sie zwei Überweisungen vorgenommen. Nach Auskunft ihrer Bank sei der Betrag schon fünf Minuten nach der Einzahlung abgehoben worden. Im Dezember 2011 hätten sie Strafanzeige erstattet und ihre Rechtsanwältin mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt.

Das Finanzgericht ist der Ansicht, dass die von den Klägern gezahlten „Erpressungsgelder“ nicht als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG berücksichtigt werden können. Kosten, die einem Steuerpflichtigen als Folge seiner frei getroffenen Entscheidungen zur Lebensgestaltung und Lebensführung erwachsen, stellen keine außergewöhnlichen Belastungen dar.

Die von den Klägern aufgewendeten Beträge sind nicht als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, denn die Erpressung gründe letztlich darauf, dass die Kläger in 2005 die gesetzlich geschuldete Einfuhrumsatzsteuer für den Teppich nicht entrichtet hätten. Auf diesem Steuervergehen basiere letztlich der gegen sie (angeblich) gerichtete Erpressungsversuch im Jahr 2011. Zudem hätten die Kläger auch durch eine umgehende Selbstanzeige bei der zuständigen Zollbehörde und/oder einen rechtzeitigen Strafantrag gegen die Erpresser die Zahlung der „Erpressungsgelder“ ohne Not abwenden können.

Pressemitteilung Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01.04.2014

## GHP KURIOS



## Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei.

Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an.

Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden.

Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können.

Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend.

Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

## Linktipps

[www.ghpublic.de](http://www.ghpublic.de)

[www.gh-potenzial.net](http://www.gh-potenzial.net)

[www.ghp-potentialberatung.de](http://www.ghp-potentialberatung.de)

[www.personal-rat.net](http://www.personal-rat.net)

[www.sbk-sachsen.de](http://www.sbk-sachsen.de)

[www.moerserballonfestival.de](http://www.moerserballonfestival.de)

[www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)

[www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

[www.di-institut.de](http://www.di-institut.de)

[www.k-mw.de](http://www.k-mw.de)

[www.mjv.rlp.de/Gerichte/Fachgerichte](http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Fachgerichte)

## Kanzleien

### Duisburg

Beethovenstraße 21  
47226 Duisburg  
☎ 02065 90880  
[info@g-h-p.de](mailto:info@g-h-p.de)

### Düsseldorf

Five For Future  
Esprit Arena  
Arenastraße 1  
40474 Düsseldorf  
☎ 0211 15981632  
[info@ghp-duesseldorf.de](mailto:info@ghp-duesseldorf.de)

### Essen

Am Fernmeldeamt 15  
45145 Essen  
☎ 0201 821500  
[info@ghp-essen.de](mailto:info@ghp-essen.de)

### Wesel

Lübecker Straße 27  
46485 Wesel  
☎ 0281 952350  
[info@ghp-wesel.de](mailto:info@ghp-wesel.de)

### Krefeld

Schillerstraße 97 - 101  
47799 Krefeld  
☎ 02151 85990  
[info@ghp-krefeld.de](mailto:info@ghp-krefeld.de)

### Meißen

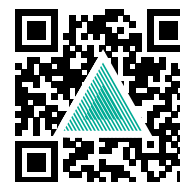
Ratsweinberg 1  
01662 Meißen  
☎ 03521 74070  
[info@ghp-meissen.de](mailto:info@ghp-meissen.de)

[www.g-h-p.de](http://www.g-h-p.de)

Zertifiziert nach  
DIN ISO 9001: 2008  
und ausgezeichnet mit dem  
DStV-Qualitätssiegel.

## Impressum

GHPublic  
© 2014 Alle Rechte vorbehalten



|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Ausgabe                          | 3/2014   |
| Erscheinungsweise                | 4mal jährlich  |
| Redaktionsschluss<br>Herausgeber | 30.09.2014<br>Bernd Nowack<br>Marc Tübben<br>Grüter · Hamich & Partner                                 |
| Redaktion                        | Katja Springer<br>Grüter · Hamich & Partner<br>Ratsweinberg 1<br>01662 Meißen<br>03521 740725          |
| Telefon<br>Telefax<br>E-Mail     | 03521 740714<br><a href="mailto:redaktion@ghp-meissen.de">redaktion@ghp-meissen.de</a>                 |
| Layout & Satz                    | simple:graphic<br>Kathrin Antrak<br><a href="mailto:info@simple-graphic.de">info@simple-graphic.de</a> |
| Fotoquellen                      | pixelio: Titelbild, 4, 6, 7, 8, 15<br>fotolia: 3, 6, 9, 11, 12, 14, 15<br>Photocase: 6                 |

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.